



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Satzung der Universität Hohenheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in dem
Bachelor-Studiengang
Kommunikationswissenschaft**

Nr. 1260 Datum: 17.03.2020

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft

Vom 17. März 2020

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 58, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), § 6 Abs. 1 und 2, § 2 c, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung - HZVO vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Universität Hohenheim am 05.02.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Im Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft vergibt die Universität Hohenheim für das erste Fachsemester 90 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Ergänzend gelten die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim.

§ 2 Frist

¹Die Zulassung ins erste Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. ²Der Antrag auf Zulassung muss

bis zum 15. Juli (Wintersemester)

bei der Universität Hohenheim eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen bei der Universität Hohenheim zu stellen (Onlinebewerbung). ²Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

(2) Für die Zulassung sind folgende Nachweise erforderlich, die bei der Einschreibung in Papierform vorzulegen sind:

- a) Nachweise über die in § 4 genannten Zugangsvoraussetzungen,
- b) Nachweise über die in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

(4) ¹Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudium kann nur zugelassen werden, wer:

- a) eine Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB), eine einschlägige fachgebundene HZB bzw. eine ausländische HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, oder eine sonstige Berechtigung gemäß § 58 Absatz 2 LHG nachweist,

- b) über gute deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen verfügt (Anlage 1) und
- c) den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang nicht verloren hat.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der einbezogenen Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 8 eine Rangliste.

(3) ¹Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat oder ein beauftragtes Rektoratsmitglied aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission. ²Auf Grundlage dieser Entscheidung werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide (elektronisch) erteilt.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) Diese Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät sowie einer fachkundigen an der Fakultät tätigen Person.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt. ³Die oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom Dekanat bestellt. ⁴Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. ⁵Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung ein weiteres Mitglied anwesend ist.

(5) ¹Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Die Sitzungen der Auswahlkommission sind grundsätzlich nichtöffentlich.

(6) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergänzend Anwendung.

§ 7 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Anlage 2 und
 - bb) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 3.

§ 8 Erstellung der Rangliste

(1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtpunktzahl.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die in § 7 genannten Einzelkriterien entsprechend dem in Anlage 4 festgelegten Bewertungsmaßstab in Punkten bewertet.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 ermittelten Punkte werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt. ²Die

Rangfolge bestimmt sich nach der Höhe der erzielten Gesamtpunktzahl; beginnend bei dem höchsten Wert.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Satz 8 des Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft vom 07.03.2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1138 vom 07.03.2017) außer Kraft.

(3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Stuttgart, den 17.03.2020

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -

Anlage 1

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse. ²Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden.

(2) Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

- a) Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
- c) "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II)
- d) Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)
- e) "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München

(3) Darüber hinaus werden die Zeugnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils aktuell gültigen Fassung („Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“) als Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt.

Anlage 2

Anerkannte Ausbildungsberufe gemäß § 7

- Assistent/in für Medientechnik
- Audio- und Videotechniker/in
- Buchhändler/in
- Designer/in (Grafik)
- Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung
- Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
- Film- und Videoeditor/in
- Foto- und medientechnische/r Assistent/in
- Fotograf/in
- Fotolaborant/in
- Fotomedienfachmann/-fachfrau
- Gestalter/in für visuelles Marketing
- Industriekaufmann/-kauffrau
- Informations- und Telekommunikationssystemkaufmann/-frau
- Journalist/-in (abgeschlossenes Volontariat)
- Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann/-frau für Büromanagement
- Kaufmann/-frau für Dialogmarketing
- Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation (Werbekaufmann/frau)
- Kaufmännische/r Assistent/in im Bereich Medien
- Medienassistent/in, kaufmännische Medienassistent/in
- Mediendesigner/in
- Mediengestalter/in Bild und Ton
- Mediengestalter/in Digital- und Print
- Medieninformatiker/in
- Medienkaufmann/-frau
- Servicefachkraft für Dialogmarketing
- Veranstaltungskaufmann/-frau

Anlage 3

Anerkannte außerschulische Leistungen

- Redaktionsmitglied der Schülerzeitung
- Mitglied der Schülermitverantwortung (SMV)
- Klassensprecher / Jahrgangsstufensprecher
- Preise für journalistische Leistungen
 - Schülerzeitungswettbewerb
 - Jugend schreibt
 - Deutscher Multimediapreis mb21
 - Schülerwettbewerb des Landtags von Baden-Württemberg
 - Jugend creativ
 - Europäischer Wettbewerb
 - Schüler-Kreativwettbewerb
 - Landeswettbewerb Deutsche Sprache und Literatur
 - Scheffelpreis

Anlage 4

Erstellung der Rangliste gemäß § 8

1. Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 7 a)

Berücksichtigt wird die als Gesamtpunktzahl bei einer erreichbaren Höchstpunktzahl von 900 in der HZB ausgewiesene Summe der erreichten Punkte.

Wenn die Leistungen der HZB in der 15-Punkte-Notenskala bewertet wurden und eine erreichte Gesamtpunktzahl angegeben ist, aber die maximal erreichbare Punktzahl nicht 900 beträgt, wird die erreichte Gesamtpunktzahl durch die angegebene Maximalpunktzahl dividiert und mit 900 multipliziert.

In allen anderen Fällen wird die nach der von 1 bis 6 reichenden Schulnotenskala gemessene *Durchschnittsnote N* zugrunde gelegt und in die *Gesamtpunktzahl P* nach folgender Formel umgerechnet

$$P = \begin{cases} 862 & \text{für } N = 1,0 \\ \lfloor 180 * (\frac{17}{3} - N) \rfloor - 8 & \text{sonst} \\ 300 & \text{für } N = 4,0 \end{cases}$$

Es wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Vorerfahrungen gemäß § 7 b)

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Ausbildungsberufe gemäß Anlage 2: 120 Punkte
 - b) Praktika und Berufstätigkeit in Berufsfeldern gemäß Anlage 2 von einer Dauer von mindestens acht Wochen: 60 Punkte
 - c) Praktika und Berufstätigkeit in Berufsfeldern gemäß Anlage 2 von einer Dauer von mindestens vier Wochen: 40 Punkte
- Die Summe aus den Punkten a) bis c) ist **maximal auf 120 Punkte** begrenzt.
- d) anerkannte außerschulische Leistungen gemäß Anlage 3, die über die Eignung für den Studiengang Kommunikationswissenschaft besonderen Aufschluss geben: zusätzlich maximal 60 Punkte.

Pro nachgewiesener außerschulischer Leistung sind unabhängig vom jeweiligen Inhalt und dem zeitlichen Umfang 20 Punkte zu vergeben. Maximal können 60 Punkte für drei außerschulische Leistungen angerechnet werden.

Die erreichbare **Höchstpunktzahl**, die für Vorerfahrungen nach Ziffer 2 vergeben werden kann, beträgt **180 Punkte**.